

Systematische Übersicht

der literarischen Erscheinungen des deutschen Buchhandels im Jahre 1914.

Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig.

Wissenschaft	Anzahl der Titel			1913
	1914 I. Halbj.	1914 II. Halbj.	1914 Sa.	
1. Allgem. Bibliographie, Bibliothekswesen, Enzyklopädien, Gesamtwerke, Sammelwerke, Schriften gelehrter Gesellschaften, Universitätswesen	267	112	379	494
2. Theologie	1343	1174	2517	2683
3. Rechts- und Staatswissenschaft	1861	1189	3050	3358
4. Heilwissenschaft	1156	612	1768	1972
5. Naturwissenschaft, Mathematik	1014	543	1557	1953
6. Philosophie, Theosophie	379	203	582	699
7. Erziehung und Unterricht, Jugendschriften	2498	1654	4152	5429
8. Sprach- und Literaturwissenschaft	1159	648	1807	2304
9. Geschichte	780	395	1175	1705
10. Erdbeschreibung, Karten	838	655	1493	1450
11. Kriegswissenschaft	334	353	687	673
12. Handel, Gewerbe, Verkehrswesen	1329	606	1935	2346
13. Bau- und Ingenieurwissenschaft	670	286	956	1217
14. Haus-, Land- und Forstwirtschaft	561	332	893	1066
15. Schöne Literatur (Theaterstücke; Volkserzählungen)	2487	1767	4254	5319
16. Kunst	566	266	832	1051
17. Adreßbücher, Kalender und Jahrbücher	107	465	572	643
18. Verschiedenes	372	327	699	716
Insgesamt	17721	11587	29308	35078

Zum Reisebüchergeschäft.

Wieder stehen wir vor der Reisezeit, die im vergangenen Jahre durch die mit Kriegsausbruch einsetzende Mobilmachung ein so jähes Ende fand. Wenn auch der Völkerrfrieden noch in weiter Ferne zu liegen scheint, so haben wir doch alle Ursache, mit Vertrauen der Entwicklung der Dinge entgegenzusehen. Dank der Tapferkeit unserer Streiter zu Wasser und zu Lande ist der heimische Herd von den Schrecken des Krieges bis auf geringe Ausnahmen verschont geblieben. Das Wirtschaftsleben konnte sich unter diesen Umständen neu organisieren und läßt heute irgendwelche innere Schwierigkeiten ausgeschlossen erscheinen. Infolgedessen dürfen sich auch die Bäder und Sommerfrischen wieder auf den Besuch der Erholungsbedürftigen rüsten. Warum auch nicht? Ist doch das Reisen und das Erholungsbedürfnis zu einem wesentlichen Faktor in unserem Wirtschaftsleben geworden, dessen Erhaltung wir uns ebenso angelegen sein lassen müssen, wie jeden anderen. Zudem liegt ein banger, ereignisvoller Winter hinter uns, der starke Anforderungen an unsere Nerven stellte. Nicht allein der Kranke braucht wie sonst Heilung, der Stubenarbeiter Erholung in freier Luft, wir alle fühlen das Bedürfnis, einmal, wenn auch nur auf kurze Zeit, abseits des Kriegslärms in der Stille und Schönheit der Natur Abspannung der Nerven zu suchen. Der Frühling und Sommer dürften uns also, wenn auch in beschränktem Umfange, den Reise- und Bäderverkehr wiederbringen. Wir Buchhändler müssen uns demnach wie sonst auf das Reisebüchergeschäft einrichten, zumal viele Leute schon lange

vor Beginn ihrer Reise oder ihres Erholungsurlaubes Pläne zu schmieden pflegen und dazu des Reiseführers bedürfen.

Mit der bloßen Lagerergänzung ist es diesmal leider nicht getan. Wir leben im Kriege, der uns die sorgfältigste Beachtung vaterländischer Pflichten und die peinlichste Wahrnehmung vaterländischer Interessen auferlegt. Es ist sehr leicht möglich, daß der Ring von Feinden, der uns umgibt, aus unseren mit deutscher Sorgfalt und Gründlichkeit bearbeiteten Reiseführern und Karten für sich Nutzen zu ziehen sucht. Wenn demnach, wie es jetzt geschieht, die zuständigen Militärbehörden dem Reisebücherverkauf gewisse Beschränkungen auferlegen, so wird der Buchhandel die ihm daraus erwachsenden Nachteile als eine selbstverständliche vaterländische Pflicht auf sich nehmen. Er wird es sich angelegen sein lassen, die Verfügungen des Kriegsministeriums, die den Verkauf, Vertrieb und die Verwendung von Wegekarten, Lageplänen, Panoramen und Führern für gewisse Gebiete zur Sicherung der Grenzen verbieten, aufs genaueste zu befolgen, andererseits aber auch bemüht sein, das Vertrauen seiner Kundschaft nicht durch übertriebene Angstlichkeit beim Verkauf zu enttäuschen. Zu diesem Zwecke ist aber nötig, daß er sich nicht darüber im Zweifel befindet, was er verkaufen darf und was nicht. Wie wir aus Anzeigen ersehen können, haben die Verleger bereits entsprechende Weisungen bekommen; so haben die Firmen Bibliographisches Institut (Expedition von Meyers Reisebüchern) in Leipzig und Albert Goldschmidt in Berlin bekanntgegeben, welche Führer aus ihren Kollektionen unter das Verbot fallen und welche nicht. Hier ist der Sortimenter im Bilde und weiß, was er zu tun und zu lassen hat. Diese von den Verlegern selbst stammenden Zusammenstellungen beruhen auf den allgemeinen Grundzügen der kriegsministeriellen Anweisung, die ihnen mitgeteilt worden und die dieser Tage auch durch die Tagespresse gegangen ist. Dieser Erlaß, der den Vertrieb von Reiseführern und Karten endgültig regeln soll, ergibt jedoch in seiner Anwendung auf die vorhandenen Bücher und Karten für die buchhändlerische Praxis mancherlei Schwierigkeiten, weil aus ihm in vielen Fällen nicht mit der wünschenswerten Klarheit zu ersehen ist, welche Führer und Karten verboten und welche für den Verkauf freigegeben sind. Für das Inland gilt der Grundsatz, daß alle Karten und Führer von Gebieten und Orten innerhalb einer von den Grenzen entfernten Zone von 100 Kilometern nicht verkauft und verwendet werden dürfen. Im einzelnen ergibt sich das folgende Bild. Es bleiben die Führer, Karten, Pläne usw.

vom Verkauf ausgeschlossen	teilweise verboten	frei
Ostpreußen	Riesengebirge	Bodensee
Westpreußen	Schwarzwald	Bayr. Alpen
Bosien	Schweiz	Fränkische Schweiz
Pommern	Norwegen	Fichtelgebirge
Mecklenburg-Schwerin	Schweden	Bayrischer Wald
Mecklenburg-Strelitz	Dänemark	Böhmer Wald
Schleswig-Holstein	Niederlande	Erzgebirge
Lüneburger Heide		Sächsische Schweiz
Rhein und Rheingebiete		Harz und Kyffhäuser
Lüneburger Heide		Wesergebirge
Bogesen		Teutoburger Wald
		Thüringen
		Rhön
		Speessart
		Taunus
		Odenwald.

Hierbei ist zu bemerken, daß sich das teilweise Verbot der Führer und Karten des Riesengebirges auf die östlichen und südöstlichen Zugangswege, das der Schwarzwaldführer vornehmlich auf die badischen Teile dieses Gebirges erstreckt. Die Reiseführer durch die Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark und Niederlande bleiben für den Verkauf frei, soweit sie nicht Angaben über die Zugangswege enthalten. Die Verordnung ist jedoch zu allgemein gehalten, als daß zweifelhafte Grenzfälle da-

